

Datum: 20.04.2018

Telefon: 0 233- [REDACTED]

Telefax: 0 233- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]@muenchen.de

**Stadtkämmerei**

SKA-RL-S1

Organisation der IT der Landeshauptstadt München,  
Beibehaltung des Eigenbetriebs it@M und ergänzende IT-Berater GmbH  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11375  
Stellungnahme der Stadtkämmerei

1 Anlage

## **An RIT - L**

Zu o.g. Beschlussvorlage nimmt die Stadtkämmerei wie folgt Stellung:

Die grundsätzlichen Vorschläge

- Eine Ausgründung von it@M in eine Betriebs-GmbH wird nicht weiterverfolgt
- Im RIT wird eine Sourcing Strategie erarbeitet, welche mögliche zukünftige Sourcing Maßnahmen in nicht geschäftskritischen Feldern der LHM definiert.
- Zum Abbau der externen Kosten sowie zur Beschleunigung in den Vorhaben zur Digitalisierung der LHM wird eine LHM IT-Berater GmbH neu gegründet.

sind aus Sicht der Kämmerei grundsätzlich zustimmungsfähig.

Allerdings fehlt es in diesem Beschluss noch an wesentlichen Eckdaten und wichtigen Informationen, so dass er aus Sicht der Stadtkämmerei nur als **Richtungsentscheidung** betrachtet werden kann, die in weiteren Beschlüssen erst noch konkretisiert werden muss.

Die Stadtkämmerei verweist in diesem Zusammenhang auf die Vorgaben zu Beschlüssen, insbesondere die Regelungen in den Richtlinien zur Wirtschaftlichkeitsrechnung und die Regelungen zum Vollzug des Haushalts.

In den Folgebeschlüssen (Beschlüsse zur Konkretisierung / Umsetzungsbeschlüsse) sind aus Sicht der Stadtkämmerei folgende Sachverhalte zur berücksichtigen:

### 1. Gründung einer LHM IT-Berater GmbH

Im vorliegenden Beschluss sollte diese Antragsziffer nur als Richtungsentscheidung des Stadtrates formuliert werden.

In einem Folgebeschluss sollten die finanziellen Auswirkungen, eine Kosten- Nutzen-Analyse, eine rechtliche Begründung zur Zulässigkeit nach Art 87 BayGO sowie mindestens eine Einschätzung zur umsatzsteuerlichen Organschaft, im besten Fall schon eine Auskunft der Finanzverwaltung enthalten sein.

Es sollte dargestellt werden wie konkret externe Beraterkosten eingespart und spezifisch qualifiziertes externes Personal rekrutiert werden soll.

Auch Aussagen wie eine solche Beratungs-GmbH die Bandbreite der derzeit von der LHM, oft auch nur kurzzeitig, nachgefragten Skills bereitstellen kann, sollte der Folgebeschluss

beinhalten ebenso wie Aussagen zur Ausstattung der Berater-GmbH (z.B. Anzahl geplantes Personal etc.) .

Zudem sind Festlegungen zu treffen ob die GmbH nur für die LHM und für ihre Eigenbetriebe tätig wird oder es möglich wäre, dass die IT-Berater GmbH als Schwestergesellschaft für andere städtische Beteiligungsgesellschaften tätig werden kann oder ob dies durch Art.87 GO ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf das Thema „Umsatzsteuerliche Organschaft“ hat die Steuerabteilung der Stadtkämmerei -zur Unterstützung- trotz der rudimentären Aussagen zur geplanten Berater -GmbH versucht eine erste Einschätzung zu treffen. Hierzu verweisen wir auf die Anlage. Als Fazit lässt sich festhalten, dass aus steuerlicher Sicht derzeit erhebliche Vorbehalte für eine wirksame Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der LHM und einer IT-Berater GmbH bestehen.

Die dargestellten Notwendigkeiten sollten bei einem Folgebeschluss zur IT-Beratungs-GmbH und dortigen Aussagen zur Ausgestaltung dieser berücksichtigt werden.

Da ohne einen Stadtratsbeschluss über die konkrete Gründung der Gesellschaft, der aus unserer Sicht derzeit leider noch nicht entscheidungsreif ist (s.o.), keine verbindliche Auskunft eingeholt werden kann, muss der Antrag Ziffer 5 entfallen und kann erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Grundsatzbeschluss zur Gründung der GmbH gestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt kann dann dem Stadtrat auch erläutert werden, ob auch, wenn ja mit welcher konkreten Gestaltung der wirtschaftlichen Verknüpfungen von LHM und „Berater-GmbH“, eine positive verbindliche Auskunft erwartbar ist.

## 2. Beibehaltung von it@M als Eigenbetrieb

Unter Antragsziffer 2 soll der Stadtrat der Beibehaltung von it@M als Eigenbetrieb zustimmen. Die Stadtkämmerei hätte eine Integration von it@M in das RIT und damit in den Hoheitsbereich favorisiert. Auch wenn kurzfristig möglicherweise an der einen oder anderen Stelle ein zusätzlicher Aufwand entstanden wäre, so hätten doch mittel- und langfristig durch die Integration in den Hoheitshaushalt eine Vielzahl von aktuellen Doppelarbeiten vermieden werden können, die auch zu Einsparungen führen könnten. Beispielhaft sind hier genannt, Planung und Verabschiedung des Teilhaushalts des RIT und des Wirtschaftsplans von it@M und die damit verbundenen Abstimmarbeiten, Rechnungsstellung des Eigenbetriebs an das RIT und Rechnungsbegleichung des RIT wiederum an it@M.

## 3. Digitalisierung

Die Stadtkämmerei begrüßt grundsätzlich, dass die Digitalisierung vorangetrieben werden soll. Abzugrenzen wären hier die Themen „Digitalisierung der Stadtverwaltung“ und „Digitalisierung der Stadtgesellschaft“. Während ersteres sicherlich vom Schwerpunkt her ein Thema des RIT ist, hat das zweite Thema einen deutlich größeren Umgriff und wäre entsprechend zu verorten.

Entgegen der, vielleicht missverständlichen, Aussagen im Beschluss handelt es sich hier um keine neue strategische Ausrichtung. Zu beiden Komplexen gibt es schon umfangreiche Aktivitäten.

Insofern sollte aus einem Folgebeschluss hervorgehen wie eine Abgrenzung oder

Synchronisation der Aktivitäten mit anderen bereits laufenden Digitalisierungsbemühungen, wie z.B. der digitalen Leitlinie des Planungsreferats, stattfinden soll. Unklar ist ferner, in welchem Verhältnis die angesprochene Digitalisierungsstrategie zur digitalen Leitlinie steht. Auch konkretere Aussagen zur Abgrenzung/ Einbindung zum Projekt eGov wären in einem Umsetzungsbeschluss erforderlich.

Unter der Voraussetzung dass die vorliegende BV dahingehend geändert wird, dass es sich eindeutig um einen Beschluss zur Richtungsentscheidung handelt und insbesondere die Antragsziffer 3 dahingehend formuliert wird, dass die abschließende Entscheidung über die Gründung einer GmbH einer weiteren Stadtratsbefassung vorbehalten bleibt und die Ziffer 5 gestrichen wird, stimmt die Stadtkämmerei zu.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 17.04.2018

Telefon: 0 233- [REDACTED]

Telefax: 0 233- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]@muenchen.de

**Stadtkämmerei**

SKA-RL-S1

Organisation der IT der Landeshauptstadt München,  
Beibehaltung des Eigenbetriebs it@M und ergänzende IT-Berater GmbH  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11375  
Stellungnahme der Stadtkämmerei – Anlage

Zusatzinformationen zu einzelnen Antragspunkten

### **Steuerliche Aspekte**

#### **1. Keine Gründung einer Betriebs-GmbH zur Überführung von IT@M**

Die Beibehaltung von IT@M führt zu keiner Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Insbesondere unterliegen die Leistungen des Eigenbetriebes IT@M an die LHM nicht der Umsatzsteuer. Bei Eingangsleistungen ergibt sich, soweit diese nicht unmittelbar dem BgA Rechenzentrum zugeordnet werden können, im Regelfall nur eine marginale Vorsteuerabzugsberechtigung (2 % aus 19 % / 7 %).

#### **2. Neuaufbau einer LHM IT-Berater GmbH**

Die LHM IT-Berater GmbH soll nach dem Sachverhalt ausschließlich dazu dienen, bislang extern eingekaufte It-Beratungsleistungen durch Inhouse-Leistungen einer neuen städtischen Eigengesellschaft zu ersetzen. Ebenso wie bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen durch IT@M wären auch die Leistungen von der LHM IT-Berater GmbH an IT@M regelmäßig zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Im Vergleich mit externen Beratungsleistungen wäre damit kein umsatzsteuerlicher Nachteil zu besorgen. Im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung könnte somit jeweils der Bruttoaufwand (inkl. Umsatzsteuer) verglichen werden. Erst im Vergleich mit einer Direktanstellung des entsprechenden Personals bei IT@M ergäbe sich ein Umsatzsteuernachteil für die LHM (insbesondere 19 % auf Personalkosten).

Unter ertragsteuerlichen Gesichtspunkten ist zudem darauf hinzuweisen, dass um den Tatbestand einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden, die LHM IT-Berater GmbH ihre Leistungen wie ein fremder Dritter gegenüber der LHM zu marktüblichen Preisen abrechnen müsste. Als Mindestanforderung wäre zumindest ein kostendeckendes Entgelt zuzüglich Gewinnaufschlag erforderlich. Die insoweit zwangsläufig entstehenden Gewinne der GmbH unterliegen der Ertragsteuer (Körperschaft- und Gewerbesteuer) und unterliegen im Fall der Ausschüttung an die LHM der Kapitalertragsteuer.

#### **3. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen der LHM IT-Berater GmbH - umsatzsteuerliche Organschaft**

In der Beschlussvorlage wird u.a. dargestellt, dass bezüglich des Sachverhalts einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Vorfeld bzw. während der Gründungsphase bei der Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft einzuholen ist. Gemäß Beschlussziffer 3 soll u.a.

die Stadtkämmerei beauftragt werden, auf Basis der erarbeiteten vertraglich Regelungen eine verbindliche Anfrage bei der Finanzverwaltung zu stellen.

Hervorzuheben ist, dass die Thematik umsatzsteuerliche Organschaft der LHM mit einer LHM IT-Berater GmbH noch nicht Gegenstand einer Beurteilung durch die Stadtkämmerei HA I/4 war. Insbesondere fehlen in der Beschlussvorlage auch jegliche Ausführungen, mit welchen Szenarien die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft erfüllt werden sollen.

Unter steuerlichen Gesichtspunkten liefert der Sachverhalt derzeit auch keine erkennbaren Anknüpfungspunkte, auf die eine umsatzsteuerliche Organschaft gestützt werden könnte. Die Erfolgsaussichten einer künftigen umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der LHM und LHM IT-Berater GmbH werden von uns zudem als gering eingestuft (siehe nachfolgende Bullet-Points). Selbstverständlich ist die Stadtkämmerei HA I/4 gerne bereit mit It@M in eine vertiefende Untersuchung des Themas umsatzsteuerliche Organschaft einzutreten und ggf. mitzuhelfen erfolgversprechende Szenarien zu entwickeln sowie auch die verbindliche Auskunft zu erstellen bzw. fachlich zu unterstützen.

Ausgehend von den Vorsetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft, muss die künftige Gestaltung insbesondere folgenden Anforderungen genügen:

#### Ebene LHM

Die LHM kann nur Organträger sein, wenn und soweit sie unternehmerisch tätig ist. Dies erfordert bis einschließlich 2020 das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art, z.B. durch Begründung einer Betriebsaufspaltung im Verhältnis LHM zur LHM IT-Berater GmbH oder Leistungen außerhalb der Vermögensverwaltung der LHM an die LHM IT-Berater GmbH von über 35.000 € (nach Sachverhalt nicht erfüllt, auch sind hierfür keine zwingenden Ansatzpunkte erkennbar).

Zudem müssten die Anteile der LHM an der LHM IT-Berater GmbH steuerlich wirksam dem steuerpflichtigen Bereich der LHM zugeordnet werden (nach Sachverhalt nicht erfüllt bzw. nur deutlich eingeschränkt gestaltbar).

#### Verhältnis LHM zur LHM IT-Berater GmbH

- **Finanzielle Eingliederung:** erfordert Mehrheit der Stimmrechte der LHM an der LHM IT-Berater GmbH (nach Sachverhalt erfüllt).
- **Organisatorische Eingliederung:** erfordert Einflussmöglichkeiten der LHM auf die laufende Geschäftsführung der LHM IT-Berater GmbH (ist insbesondere durch Installation eines städtischen Angestellten als Geschäftsführer gestaltbar)
- **Wirtschaftliche Eingliederung:** erfordert mehr als nur unerhebliche wirtschaftliche Beziehungen, die sich im Sinne einer wirtschaftlichen Einheit, Kooperation oder Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen der LHM und LHM IT-Berater GmbH ergeben (nach Sachverhalt nicht erfüllt, auch sind hierfür keine zwingenden Ansatzpunkte erkennbar).